

Sorgfaltspflicht und Haftungsfragen

Dr. Carola Kraft

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Referat 21 – Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gliederung

- I. Beteiligte Personengruppen
- II. Die Haftung gegenüber Dritten
 - 1. Anspruchsgrundlagen
 - 2. Amtshaftung
 - 3. Sonderfall: Straßenverkehr
 - 4. Haftung bei Handeln ohne hoheitlichen Bezug
- III. Ersatz des eigenen Schadens
 - 1. Dienstunfall
 - 2. Schädigung zwischen Kollegen
 - 3. Mitnahme von Privatpersonen im PKW während einer Dienstfahrt



I. Beteiligte Personengruppen

An der Kontrollaktion beteiligte Personengruppen

WSG-Berater

Beamter im engeren
Sinn; Angestellter

Vermessungstechniker

Beamter im engeren Sinn;
Angestellter

Probenehmer

Privatperson als
Verwaltungshelfer
Beamter nur im
haftungsrechtlichen Sinn



I. Beteiligte Personengruppen

Probenehmer handelt als Verwaltungshelfer

- Verwaltungshelfer ist, wer
 - als private Person
 - von der Verwaltung bei der Aufgabenerfüllung eingeschaltet wird und
 - weisungsgebunden ist.
- Folge:

Das Handeln des Verwaltungshelfers wird unmittelbar der Behörde zugerechnet, für die er tätig wird.

Bei verschuldeter Amtspflichtverletzung des Verwaltungshelfers greift deshalb grundsätzlich die Amtshaftung.



II. Die Haftung gegenüber Dritten

1. Anspruchsgrundlagen

- Amtshaftung:
839 Absatz 1 BGB i.V.m. Artikel 34 GG
- Schädigungen im Straßenverkehr:
7 StVG, 18 StVG
- Unerlaubte Handlung:
823 ff. BGB



II. Die Haftung gegenüber Dritten

2. Amtshaftung

a) Rechtsgrundlagen:

- § 839 Absatz 1 BGB:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

- Artikel 34 GG:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.“



II. Die Haftung gegenüber Dritten

2. Amtshaftung

b) Voraussetzungen:

- Handlung eines Beamten
Beamter im haftungsrechtlichen Sinn
= Beamte, Angestellte, Beliehene, Verwaltungshelfer
- in Ausübung öffentlicher Gewalt
Bsp.: Handlung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage (z.B. 6, 7 SchALVO).

Bei äußerlich neutralen Handlungen ist ein Funktionszusammenhang zwischen dem übertragenen Amt und der schädigenden Handlung erforderlich (z.B. Dienstfahrt).



II. Die Haftung gegenüber Dritten

2. Amtshaftung

- schuldhafte Verletzung der Amtspflicht
= entsprechend 276 BGB vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten
 - ➔ **Vorsatz:** wenn der Pflichtverstoß und der Schaden zumindest billigend in Kauf genommen werden.
 - ➔ **Fahrlässigkeit:** wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird.
 - **grobe Fahrlässigkeit:**
Sorgfaltspflicht in besonders schwerem Maß verletzt.
(„Das weiß doch jeder, dass man so etwas nicht machen kann.“)
 - **leichte Fahrlässigkeit:**
Sorgfaltspflichten nicht beachtet.
(„Kann schon mal passieren.“)



II. Die Haftung gegenüber Dritten

2. Amtshaftung

c) Beispiele für Schädigungen:

- Anbohrung von Drainagen (Eigentumsverletzung)
- Verpflichtung des Flächenbewirtschafters nach 7 SchALVO (Stickstoffbilanzführung, flächenbezogene Aufzeichnung über Bewirtschaftungsmaßnahmen) infolge fehlerhafter Beprobung.
(Nur kompensationsfähig, wenn ein materieller Schaden, 249 ff. BGB, entstanden ist.)
- Straßenverkehrsunfälle, wenn die Fahrt dienstlich veranlasst ist.



II. Die Haftung gegenüber Dritten

2. Amtshaftung

d) Folge der Amtshaftung:

- Staat haftet im Außenverhältnis nach 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG.
- Alle weiteren verschuldensabhängigen Anspruchsgrundlagen werden verdrängt.
 - I.d.R. keine kumulative Haftung des Beamten im Außenverhältnis.



II. Die Haftung gegenüber Dritten

2. Amtshaftung

e) Regressansprüche im Innenverhältnis

(= Rückgriffansprüche des Staates gegen die an der Probenahme beteiligten Personen)

- gegen Probenehmer:
Werkvertrag i.V.m. 280 ff. BGB
- gegen Beamte im beamtenrechtlichen Sinn:
48 BeamtStG
- gegen Angestellte:
3 Absatz 7 TVL i.V.m. 48 BeamtStG



II. Die Haftung gegenüber Dritten

2. Amtshaftung

f) Haftungsbeschränkung des Artikel 34 Satz 2 GG

➤ Der Staat kann Beamte und Angestellte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Regress nehmen!

➤ Diese Haftungsbeschränkung findet nach BGHZ 161, 6 ff. **keine Anwendung auf Verwaltungshelfer!**

Der Verwaltungshelfer haftet dem Staat daher grds. auch für leicht fahrlässiges Verhalten.

Im Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Probenehmer ist jedoch in § 7 Absatz 3 geregelt, dass die Haftung für Flurschäden und Schäden an Leitungen vom Land bzw. Landkreis übernommen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.



II. Die Haftung gegenüber Dritten

3. Sonderfall: Straßenverkehr

a) Haftungsnormen:

- verschuldensunabhängige Haftung
= Gefährdungshaftung
7 StVG (Haftung des PKW-Halters)
- verschuldensabhängige Haftung, z.B.
 - 18 StVG (Haftung des PKW-Fahrers)
 - 823 BGB
 - 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG



II. Die Haftung gegenüber Dritten

3. Sonderfall: Straßenverkehr

b) Rechtsfolge der verschuldensunabhängigen Halterhaftung:

Beispiel 1:

Beamter verursacht bei einer Dienstfahrt mit einem Dienstwagen einen Verkehrsunfall.

- Staat haftet dem Geschädigten nach § 7 StVG unabhängig von einem Verschulden des Beamten und gemäß § 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG bei schuldhaftem Handeln des Beamten.
- Beamter haftet dem Geschädigten nicht.
Ggf. Regressmöglichkeit des Staates im Innenverhältnis.

Beispiel 2:

Beamter verursacht bei einer Dienstfahrt mit seinem eigenen PKW einen Verkehrsunfall.

- Beamter haftet dem Geschädigten verschuldensunabhängig nach § 7 StVG.
- Staat haftet dem Geschädigten gemäß § 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG bei schuldhaftem Handeln des Beamten.
Ggf. Regressmöglichkeit des Staates im Innenverhältnis.



II. Die Haftung gegenüber Dritten

4. Haftung bei Handeln ohne hoheitlichen Bezug

- a) Keine Amtshaftung des Staates über 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG.
- b) Persönliche Haftung des Beamten nach 839 BGB (nur soweit Beamter im beamtenrechtlichen Sinn).
- c) Angestellte, Arbeiter, Beliehene und Verwaltungshelfer haften nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere 823 ff. BGB.
- d) Staat haftet ggf. über privatrechtliche Zurechnungsnormen (89, 31 BGB, 831 BGB, 278 BGB).



III. Ersatz des eigenen Schadens

1. Dienstunfall

a) Beamte:

- Sachschaden:
80 Landesbeamtengesetz
(soweit kein Körperschaden entstanden ist)
- Körperschaden:
45 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-
Württemberg (LBeamtVGBW)
(auch mitverursachter Sachschaden enthalten,
47 LBeamtVGBW)
- Schäden werden i.d.R. ersetzt, sofern kein Vorsatz vorliegt (61 Absatz 1 LBeamtVGBW).



III. Ersatz des eigenen Schadens

1. Dienstunfall

b) Angestellte:

Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung.

= Schäden werden ersetzt, wenn sie nicht dem Lebensbereich des Arbeitnehmers, sondern dem Betätigungsbereich des Arbeitgebers zuzurechnen sind und der Arbeitnehmer sie nicht selbst tragen muss, weil er dafür eine besondere Vergütung erhält.

➤ Schäden werden i.d.R. ersetzt, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Bei „mittlerer Fahrlässigkeit“ findet eine Aufteilung statt.



III. Ersatz des eigenen Schadens

2. Schädigungen zwischen Kollegen

Gehören Geschädigter und Verursacher zum selben Betrieb (Kollegen), gilt bei der Schädigung durch einen Beamten § 63 Absatz 2 LBeamtVGBW und bei der Schädigung durch einen Angestellten § 105 Sozialgesetzbuch VII (Gesetzliche Unfallversicherung):

- Kollegen können untereinander bei dienstlichem Bezug der schädigenden Handlung einen Personenschaden nur voneinander ersetzt verlangen, wenn eine vorsätzliche unerlaubte Handlung vorlag oder der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.



III. Ersatz des eigenen Schadens

3. Mitnahme von Privatpersonen im PKW während einer Dienstfahrt

Beispiel:

Vermessungstechniker (V) nimmt Probenehmer (P) im PKW mit und verursacht einen Unfall, bei dem der Probenehmer verletzt wird.

- ➡ Die Mitnahme von Privatpersonen auf eine Dienstfahrt geschieht (haftungsrechtlich) auf eigenes Risiko! Auch Probenehmer gelten als Privatperson.
- ➡ Die privatrechtliche Vereinbarung eines Haftungsausschlusses bzw. einer Haftungsbeschränkung ist daher bei der Mitnahme ratsam.



III. Ersatz des eigenen Schadens

3. Mitnahme von Privatpersonen im PKW während einer Dienstfahrt

Haftungsbeschränkung

Herr/Frau _____

Anschrift _____

fährt im Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ auf eigene Gefahr mit und verzichtet - außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – gegenüber dem Fahrer und Halter des Kraftfahrzeugs auf Ersatz aller etwaigen Schäden, soweit diese nicht durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind. Ist neben dem Fahrer und Halter des Kfz ein Dritter schadenersatzpflichtig, so beschränkt der Mitfahrer seine Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht.

Bei Erhebung einer Nebenklage verzichtet der Mitfahrer gegenüber Fahrer und Halter auf die Erstattung von Nebenklagekosten, soweit diese nicht durch eine Rechtsschutzversicherung zu übernehmen sind.

Ort _____, den _____

Unterschrift des Mitfahrers



Baden-Württemberg

Endfolie

Vielen Dank für Ihr Interesse!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ